



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

**Vorlagenr.:** SR 33/13– 09/14  
**Gremium:** Stadtrat  
**federführendes Amt:** EB sbf

<b>Stand des Verfahrens:</b>					
<b>Gremium:</b>	<b>Stadtrat</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>10.07.2013</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>X</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<b>Beschlussfassung:</b>					
<b>abgestimmt am:</b>	<b>10.07.2013</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>11.07.2013</b>		
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>35</b>		
<b>davon anwesend:</b>	<b>28</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>0</b>		
<b>dafür:</b>	<b>28</b>	<b>dagegen:</b>	<b>0</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>



Siegel, Unterschrift

### Gegenstand der Vorlage:

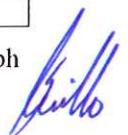
Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Zusammenführung von Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul und der Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul GmbH

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beauftragt in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Stadtverwaltung und die Leitung des Eigenbetriebes Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul (kurz: EB sbf) sowie der Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul GmbH (kurz sbf GmbH) im Interesse der Erreichung weiterer Synergiepotenziale die Möglichkeiten einer gesellschaftsrechtlichen Zusammenführung von sbf GmbH und EB sbf – möglichst in der Rechtsform einer GmbH – zu prüfen und dabei die Vor- und Nachteile möglicher Varianten aufzuzeigen.

Ziel sollte es sein, möglichst noch im Jahr 2013 eine Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen.

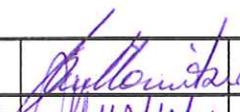
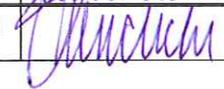
<b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>Dafür</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>Dagegen</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	05.06.2013	nö.	11	0	0		x
SR	10.07.2013	ö	28	0	0		x



**rechtliche Grundlagen:**

- § 28 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 2 Ziffer 11 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG)

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X	nein
<b>Bestätigung:</b>	Mitzeichnung Betriebsleiter:		Datum:	01.07.13
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	01.07.13

  
Wendsche

**Begründung:**

Auf Grund akuter wirtschaftlicher Probleme im damaligen Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen, die zu erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen des Stadthaushaltes führten (SR 65/01-99/04, 22.11.2001 – Verlustausgleich des Eigenbetriebes Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul für die Jahre 1996 bis 2000), entschloss sich der Stadtrat Anfang der 2000er Jahre zu einem konsequenten Konsolidierungs- und Restrukturierungsprozess.

Dies führte im Jahr 2004 auch zu einem Grundsatzbeschluss (SR 29/04-04/09, 20.10.2004) zur Ausgründung einer Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH aus dem damaligen Eigenbetrieb. Mit einem Folgebeschluss (SR 42.1/04-04/09, 15.12.2004) wurde dann auch das gesamte Personal in die GmbH übergeleitet.

Nicht zuletzt auch auf Grund der vorstehend benannten gesellschaftsrechtlichen Veränderungen konnte sich der Gesamtkomplex Stadtbäder und Freizeitanlagen in den Folgejahren wirtschaftlich konsolidieren. Im Ergebnis waren dann in den Jahren 2011/12 mit dem Austausch des Kunstrasens im Löbnitzstadion und der Sanierung des Inselbades im Bilzbad erstmals auch wieder größere Ersatzinvestitionen aus eigenen Mitteln möglich. Letztlich konnte mit dem Beschluss SR 21/12-09/14, 30.05.2012 die Bezuschussung des Gesamtkomplexes aus dem Gesamtkonzern Stadt von damals noch 1,3 Mio. Euro um 125.000 Euro jährlich abgesenkt werden.

Zur weiteren Abfederung externer Preiserhöhungen und damit möglichst lange auch der Vermeidung deutlicher Entgelterhöhungen sollten neben dem aktiven Bemühen in den Unternehmen um eine noch bessere Auslastung der Anlagen auch mögliche Potenziale einer Zusammenführung der von EB sbf und sbf GmbH (u.a. einfachere Unternehmensführung, Vereinheitlichung der Kontrolle durch Gesellschaft/Stadtrat, nur noch ein Jahresabschluss) zeitnah untersucht werden. Dabei sollte auf Grund der positiven Erfahrungen mit der Betriebs-GmbH möglichst eine Zusammenführung des Gesamtkomplexes in der Rechtsform einer GmbH angestrebt werden.

Dateiname: SR33Juli\_Pruefung zusammenfuehrung eb sbf und sbf gmbh

